

Brüssel, den 20. März 2026
(OR. en)

7153/26

COPS 141
EUMC 93
POLMIL 118
MOG 65
MAMA 62
COAFR 64
CFSP/PESC 370
CSDP/PSDC 151
PSC DEC 7
ASPIDES 18
ATALANTA 17

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN
KOMITEES über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaats zur
Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung
der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer
(EUNAVFOR ASPIDES) (EUNAVFOR ASPIDES/3/2026)

BESCHLUSS (GASP) 2026/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaats
zur Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit
zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt
im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES)
(EUNAVFOR ASPIDES/3/2026)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,
gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates vom 8. Februar 2024 über eine Operation
der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im
Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES)¹,

¹ ABl. L, 2024/583, 12.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/583/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2024/583 des Rates hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, auf Empfehlung des Befehlshabers der EU-Operation und des EU-Militärausschusses (EUMC) die geeigneten Beschlüsse über die Annahme der angebotenen Beiträge von Drittstaaten zur Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) zu fassen.
- (2) Entsprechend den Empfehlungen des Befehlshabers der EU-Operation und des EUMC zu einem Beitrag des Königreichs Norwegen sollte dieser Beitrag angenommen und als wesentlich betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Beitrag des Königreichs Norwegen zur Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) wird angenommen und als wesentlich betrachtet.
- (2) Das Königreich Norwegen wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUNAVFOR ASPIDES befreit.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende*